



BESCHLUSSVORLAGE

Z 2

Tagesordnungspunkt: 2

**Haushaltswesen;
Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen**

Anlage(n):

Sitzung des Kreistages am 25.07.2011

Alois-Schießl-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Helmut Helfer

Zi.Nr.: 101

Tel. 08122/58-1131
helmut.helfer@lra-ed.de

Erding, 04.04.2011
Az.:

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis Erding erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts, des Geschäftsganges des Kreistages und der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger (Geschäftsordnung des Kreistages Erding - Gesch-KT).

§ 1

Die bisherige Geschäftsordnung des Kreistages Erding vom 30.06.2008 für die Wahlzeit 2008 - 2014 wird wie folgt ergänzt:

1. § 35 Absatz 3 wird folgende Nr. 4 angefügt:
„die Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen ab einer Wertgrenze von mehr als 5.000.- €“
2. § 43 Absatz 2 wird folgende Nr. 12 angefügt:
„die Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 5.000.- €“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes in Kraft.



LANDKREIS
ERDING

2. Die als Anlage im Entwurf beigefügten Richtlinien zum Umgang mit Zuwendungen für kommunale bzw. gemeinnützige Zwecke werden - unter Berücksichtigung der im Rahmen der Kreistagssitzung beschlossenen Ergänzungen - erlassen.

Vorlagebericht:



Sachverhalt und Begründung:

Das Bayerische Staatsministerium des Inneren hat gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und den kommunalen Spitzenverbänden in Bayern Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale bzw. gemeinnützige Zwecke erarbeitet.

LANDKREIS
ERDING

Die Handlungsempfehlungen haben das Ziel, ein ausgewogenes Verfahren anzubieten, das einerseits die kommunalen Wahlbeamten so weit wie möglich vor dem Risiko eines Verdachts der Strafbarkeit wegen Vorteilsnahme (§ 331 StGB) schützt, andererseits den dadurch notwendigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand soweit wie möglich in Grenzen hält und insbesondere die Spendenbereitschaft sowie das Spendenaufkommen nicht beeinträchtigt.

Dabei hat die Entscheidung über die Annahme von Spenden grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu erfolgen. Die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen sind zu nennen, bei berechtigtem Interesse Einzelner wird über die Annahme der Zuwendung in nicht öffentlicher Sitzung beraten.

Weiter wird empfohlen, dass der Landkreis jährlich einen Bericht erstellt, in dem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen angegeben werden. Dieser Bericht soll der Rechtsaufsichtsbehörde übermittelt werden.

Die grundsätzlich öffentliche Beschlussfassung durch den Kreistag bzw. den Kreisausschuss, sowie der Bericht an die Rechtsaufsichtsbehörde sollen der Herstellung von Transparenz dienen, um die Durchführung von Strafverfahren gegen kommunale Wahlbeamte zu vermeiden.

Als Maßstab für die Annahme sollte gelten, dass für einen objektiven, unvoreingenommenen Beobachter nicht der Eindruck entsteht, der Landkreis ließe sich durch die Zuwendung bei der Aufgabenwahrnehmung beeinflussen.

Da jährlich eine nicht unerhebliche Anzahl von Spenden und Zuwendungen in z.T. nur geringer Höhe beim Landkreis eingehen, wird seitens der Verwaltung empfohlen, die Entscheidung über deren Annahme bis zu einer Wertgrenze von;- € dem Landrat zu übertragen und darüber hinausgehende Zuwendungen dem Kreisausschuss vorzulegen.

Die Wertgrenzen sollen in der Geschäftsordnung des Kreistages festgeschrieben werden, wozu eine Änderungssatzung mit folgendem Inhalt beschlossen werden soll:

1. § 35 Absatz 3 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ab einer Wertgrenze von mehr als 5.000.- €“

2. § 43 Absatz 2 wird folgende Nr. 12 angefügt:

„die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 5.000.- €.“

Zur Regelung der Details sollten die in der Anlage beigefügten Richtlinien beschlossen werden.

Der Kreisausschuss hat am 23.05.2011 einstimmig dem Kreistag empfohlen, die Änderungssatzung sowie die Richtlinien zum Umgang mit Zuwendungen für kommunale bzw. gemeinnützige Zwecke zu erlassen.



LANDKREIS
ERDING